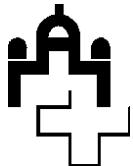


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**23.4447 s Mo. Caroni. Massnahmen gegen Ausländer, die gewaltsam dasjenige Regime unterstützen, vor dem sie angeblich geflohen sind**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. Mai 2024

---

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2024 die von Ständerat Andrea Caroni am 21. Dezember 2023 eingereichte und vom Ständerat am 13. März 2024 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung von Personen auszuarbeiten, die sich wegen angeblicher Verfolgung durch das Regime in ihrem Herkunftsland in der Schweiz aufhalten, hierzulande aber ebendieses Regime namentlich gewaltsam unterstützen.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Die Kommissionsminderheit (*Widmer Céline, Flach, Fonio, Glättli, Gysin, Jost, Klopfenstein Broggini, Jaccoud, Masshardt, Schläfli, Tschopp*) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Bircher (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Greta Gysin

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Februar 2024
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Reform des Ausländerrechts zu erarbeiten gegen Personen, die sich wegen angeblicher Verfolgung durch das Regime in ihrem Herkunftsland in der Schweiz aufhalten, hierzulande aber ebendieses Regime namentlich gewaltsam unterstützen.

### 1.2 Begründung

Wer in der Schweiz Zuflucht sucht mit der Begründung, vom Regime seines Heimatsstaat verfolgt zu werden, kann nicht gleichzeitig öffentlich oder gar gewaltsam für ebendieses Regime auftreten.

In jüngster Zeit aber häufen sich gewalttätige Demonstrationen, die den eritreischen Diktator verherrlichen und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bevölkerung darstellen. Es ist unverständlich, wie in der Schweiz aufgenommene Personen ein Regime unterstützen können, vor dem sie vor Jahren geflohen sind. Die Schweiz hat ihnen damals aus politischen Gründen Asyl gewährt.

Um die Glaubwürdigkeit unseres Asylsystems zu erhalten, ist der offensichtliche Wegfall des Asylgrundes - umso mehr in Verbindung mit Gewaltanwendung - zu sanktionieren. Gemäss der Antwort des Bundesrates auf die Ip. Gössi 23.4022 besteht das rechtliche Problem darin, dass die Anforderungen für ausländer- und asylrechtliche Massnahmen viel zu hoch sind und in solchen Fällen nicht greifen. Deshalb sind entsprechende Gesetzesänderungen ins Auge zu fassen.

In Frage kommen z.B. folgende asyl- und ausländerrechtlichen Massnahmen:

1. Erleichterte Beendigung des Asyls bzw. der Flüchtlingseigenschaft bei offensichtlichem Wegfall des Fluchtgrunds, wenn jemand das Regime öffentlich unterstützt, das ihn angeblich verfolgt (Art. 63 AsylG)
2. Streichung des Tatbestandsmerkmals der «Wiederholung» in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG für den Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen.
3. Erweiterung des Delikkatalogs für die obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66a StGB um die Straftatbestände des Landfriedensbruchs (Art. 260) und der qualifizierten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2).

Im Fokus stehen dabei gewaltsame Unterstützer eines sie angeblich verfolgenden Regimes. In die Überlegungen einzubeziehen sind aber auch Personen, die ein solches Regime mit andern Massnahmen als mit Gewalt öffentlich unterstützen und umgekehrt auch Regimegegner, die bei öffentlichen Kundgebungen Gewalt einsetzen.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Februar 2024

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion. Es ist unverständlich, dass in der Schweiz aufgenommene Personen gewalttätige Demonstrationen durchführen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bevölkerung darstellen. Der Bundesrat ist jedoch der



Ansicht, dass die rechtliche Handhabe, um gegen solche Personen vorzugehen, schon besteht. Er lehnt die Motion deswegen ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat nahm die Motion am 13. März 2024 mit 29 zu 11 Stimmen an.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission erkennt, dass die Handlungen eines Teils der eritreischen Diaspora, der öffentlich und gewalttätig das Regime unterstützt, aus dem er angeblich geflohen ist, skandalös sind und nicht ohne Konsequenzen für die Täterinnen und Täter bleiben dürfen. Es bestehen zwar gesetzliche Grundlagen, diese scheinen aber nicht angemessen angewendet zu werden und sind offensichtlich nicht ausreichend. Sie beantragt daher die Annahme der Motion.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Anerkennung des Flüchtlingsstatus und die Bestrafung solcher Verhaltensweisen bereits möglich sind. In ihren Augen handelt es sich deshalb in erster Linie um eine Frage der Umsetzung und um ein Sicherheitsproblem als darum, gesetzgeberisch tätig zu werden.